



Anmeldung für die Messe BAUEN & WOHNEN 2024 im A10 Center Wildau:

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen!

Ausgefülltes Formular bitte per Mail oder an nachfolgende Anschrift senden!

PAS Eiche
Rheinstraße 7 b
16356 Ahrensfelde

gewünschte Teilnahme:

- vom 22. bis 28. April
- vom 22. bis 27. April
- vom 25. bis 28. April

Für die Teilnahme an der Sonntagsöffnung am 28.4. wird ein Aufschlag von 10% auf die Ausstellungsfläche erhoben.

Firma:		Aussteller:	
Anschrift:			
Telefon/ Telefax:			
E-Mail:			
Ansprechpartner:			
Firmenangebot / Firmenprofil:			
<input type="checkbox"/> Die Ausstellerangaben dürfen zur Planung von Messe-Sonderveröffentlichungen an die Medien weitergegeben werden.			

Art der Ausstellungsfläche	Offene Seiten zum Gang		Preis je m ²
<input type="checkbox"/> Kopfstand	3		85 €
<input type="checkbox"/> Blockstand	4		90 €

Anzahl der benötigten **Ausstellerausweise:** ____
(Ggf. entstehende Kosten siehe Besondere Bedingungen)

Standgröße

Breite: ____ m Tiefe: ____ m Gesamtfläche: ____ m²

Zusatzausstattung	
Infotheke, verschließbar, 100 x 55 x 95 cm	75 €
Infohocker	15 €
Tisch, rund Ø 60 cm	20 €
Tisch, 120 x 80 cm	30 €
Stuhl	20 €
Prospektständer	35 €

Standbau

Aufbau erfolgt am Sonntag, den 21. April

Aufbau erfolgt am

Weitere Ausstattungsmöglichkeiten auf Anfrage!

🔄 Ausstellerpauschale für Reinigung / Müllentsorgung 35 €!

Alle Preise verstehen sich zuzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

Elektrischer Strom

Wir benötigen keinen Strom.

Strom 230 V bis 1,5 KW 90 €

Strom 230 V bis 3 KW 120 €

Strom 230 V über 3 KW 150 €

Strom 400 V 210 €

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen an.

Ort / Datum Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

der Messe BAUEN & WOHNEN vom 22. bis 28. April 2024 im A10 Center

1. ORT, TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN

Messeort:	A10 Center 15745 Wildau, Chausseestraße 1 Autobahn Berliner Ring A10 Abfahrt Wildau / Königs Wusterhausen oder B 179
Messetermin:	22. bis 28. April 2024 Eine Teilnahme ist für die gesamte Zeit oder nur von Montag bis Samstag oder Donnerstag bis Sonntag möglich!
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag 10:00 - 20:00 Uhr Freitag und Samstag 10:00 - 20:00 Uhr Sonntag 13:00 - 18:00 Uhr Während der angegebenen Zeiten muss der Aussteller eine Standbetreuung garantieren. Zu beachten ist, dass das A10 Center bereits ab 8:00 Uhr für den Publikumsverkehr öffnet und erst nach 22:00 Uhr schließt.
Aufbau:	Sonntag, 21. April 11:00 - 18:00 Uhr Montag, 22. April 8:00 - 9:30 Uhr Für Aussteller ab Donnerstag: Mittwoch, 24. April 20:00 – 22:00 Uhr Donnerstag, 25. April. 8:00 - 9:30 Uhr
Abbau:	Sonntag, 28. April ab 18:00 Uhr

2. AUSSTELLUNGSFLÄCHE UND STANDBAU

Es werden im Innenbereich nur Aussteller zugelassen, die einen Messestandbau nachweisen können. Dem hochwertigen Charakter des A10 Centers entsprechend sind die Stände attraktiv zu gestalten.

Schirme mit brennbaren Bezügen, Gartenklappstühle, Gartentische, Tapeziertische bzw. Möbel ähnlichen Charakters, offenes Feuer sowie gasbetriebene Einrichtungen sind grundsätzlich verboten.

Standflächen (auch im gepflasterten oder asphaltierten Außenbereich) werden grundsätzlich nur im vollen 1m-Raster vergeben. Die minimale Standtiefe beträgt 2 m, die minimale Standfläche 6 m².

Die zulässige Standbauhöhe von 3 m ist einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Im Interesse des Hausfriedens muss jede Belästigung der Mieter des A10 Centers und der übrigen Aussteller unterbleiben. Das gilt insbesondere für Geräusch- und Geruchsbelästigung.

Im Innenbereich muss kein Teppichboden ausgelegt werden. Die Stromversorgung der Stände erfolgt größtenteils über den Fußboden. Aussteller, die dennoch Teppichboden auslegen möchten, müssen die offenen Seiten zu den Verkehrsflächen mit hochwertigem Teppichklebeband abkleben, das rückstandsfrei wieder entfernt werden kann.

Der Veranstalter veranlasst die Kennzeichnung aller Stände mit der Standnummerierung. Am Stand sind durch den Aussteller für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Eine Verwendung von gefüllten Luftballons zu Werbezwecken ist untersagt.

Das A10 Center kann die Standzuweisung und die Messe-Zulassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben, wenn dies kurzfristige Umbaumaßnahmen oder behördliche bzw. amtliche Auflagen erfordern. Erfolgt die Absage der Messe durch behördliche Auflagen innerhalb der letzten 10 Tage vor Messebeginn, besteht kein Anspruch auf Ersatz der an den Veranstalter gezahlten Messekosten. Weiterhin besteht hierbei kein Anspruch auf Schaden- oder sonstigen Kostenersatz.

Das A10 Center kann die Standzuweisung und die Messe-Zulassung auch ohne Rückerstattung der an den Veranstalter gezahlten Messekosten aufheben, wenn der Aussteller trotz Ermahnung wesentlichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer vom Center festgesetzten angemessenen Frist nachkommt oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.

3. BEWACHUNG

Für den gesamten Zeitraum (einschließlich Auf- und Abbau) erfolgt eine nächtliche Bewachung. Diese erfolgt durch den vom A10 Center beauftragten Sicherheitsdienst.

4. AUSSTELLERAUSWEISE

Die Ausstellerausweise in Form eines Ansteckers enthalten neben dem Messelogo und der Standnummer eine Kurzform des Firmennamens.

Entsprechend der Standgröße kann jeder Aussteller je angefangener 6 m² Ausstellungsfläche einen Messeausweis kostenlos in Anspruch nehmen. Weitere Ausweise werden mit 5 € berechnet. Die Namen der Standbetreuer sind dem Veranstalter mit der Anmeldung mitzuteilen oder spätestens 5 Tage vor Messebeginn nachzureichen. Die Übergabe erfolgt während des Aufbaus.

5. WERBUNG

Der Veranstalter übernimmt für die Ausstellung die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung. Dazu gehören:

- Plakatierung in den Zufahrten und Eingängen des A10 Centers sowie in Wildau
- Ankündigung der Messe durch regionale Medien,
- redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien,
- Werbemaßnahmen in Social Media Plarrformen,
- Herausgabe von Presseinformationen,
- Internetveröffentlichung des Ausstellerverzeichnisses.

Dem Aussteller obliegt es, eigene geeignete Werbe-Aktivitäten für seine Messebeteiligung durchzuführen.

6. SONSTIGES

Es gilt die Hausordnung des A10 Centers.

Weitere, im Formularfeld Zusatzausstattung nicht aufgeführte Möbel, können auf Anfrage angemietet werden.

Nachbestellungen, die ab 5 Tage vor Messebeginn beim Veranstalter eingehen, werden mit 25 % Aufschlag berechnet.

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

des Präsentations- und Ausstellungsservice Ulf Rieger, Rheinstraße 7 b, 16356 Ahrensfelde
(nachfolgend Veranstalter genannt)

1. ANMELDUNG UND ZULASSUNG

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Der Aussteller erkennt für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Er verpflichtet sich, alle gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz und Unfallverhütung einzuhalten.

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Weitergehende Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDZUWEISUNG

Die Rechnungsstellung und Standzuweisung erfolgen mit der Zulassung. Der vollständige Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer entsprechend dem Zahlungsziel, spätestens jedoch 5 Werktage vor Ausstellungsbeginn einem Konto des Veranstalters gutgeschrieben sein. Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung von Kriterien, die sich aus dem Konzept der Ausstellung ergeben. Das Eingangsdatum der Anmeldung wird hierbei beachtet, ist aber nicht allein maßgebend. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände auch nach der Zuweisung auf andere Plätze zu verlegen, soweit dies aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes erforderlich ist. Er behält sich vor, Ein- und Ausgänge, sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen.

3. RÜCKTRITT UND AUSSCHLUSS VON DER AUSSTELLUNG

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur unter besonderen Umständen und bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung möglich. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktrittszugeständnis durch den Veranstalter sind 25 % des Rechnungsbetrages als Kostenentschädigung zu entrichten.

Bei Rücktritt innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verstößt er offensichtlich gegen andere Bestimmungen der Allgemeinen und der Besonderen Ausstellungsbedingungen, kann der Veranstalter unter Beibehaltung seiner Forderungen einen Ausschluss von der Ausstellung verfügen und zugunsten anderer Interessenten die vorgesehenen Standflächen bis zur vollständigen Belegung der Ausstellung vergeben.

4. ÄNDERUNGEN

Unvorhergesehene, vom Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse, die die Durchführung der Ausstellung unmöglich machen, berechtigen zur Absage durch den Veranstalter.

Aus zwingenden Gründen darf der Veranstalter Ort und Termin der Ausstellung verlegen.

5. AUF- UND ABBAU

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der in den Besonderen Ausstellungsbedingungen angegebenen Fristen auf- und abzubauen.

Für Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und des Freigeländes haftet der Aussteller.

Die Messestände dürfen vor dem festgesetzten Termin weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

6. UNTERVERMIETUNG

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen oder unterzuvermieten.

7. TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND UNFALLVERHÜTUNG

Bei Bau und Gestaltung des Messestandes ist nur unbrennbares oder schwer entflammables Material zu verwenden. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, Installations- und Feuersicherheits-einrichtungen sowie Notausgänge jederzeit freizuhalten.

Die Stromversorgung der Stände erfolgt während des Veranstaltungszeitraumes jeweils von einer Stunde vor Öffnung bis eine Stunde nach Schließung der Ausstellung. Eine Nachtstromversorgung, sofern aus technischen Gründen erforderlich, muss gesondert beim Veranstalter beantragt werden.

Standeigene Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn die Inbetriebnahme der ausgestellten Exponate Gefahr bietet.

8. STANDBETREUUNG, REINIGUNG UND BEWACHUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten, zu besetzen und zu reinigen. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Gänge und der sonstigen Verkehrsflächen.

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung des Standes und seines Ausstellungsgebietes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

9. VERSICHERUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Versicherung der Ausstellungsgüter ist Angelegenheit des Ausstellers. Für Schäden, die durch Transport, Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Blitzschlag, Regen, Sturm, Explosion, Wasserbruch oder aus anderen Ursachen entstehen, wird kein Ersatz geleistet. Durch das Versagen von Leitungen für Strom, Gas und Wasser oder Leistungsschwankungen entsteht seitens des Ausstellers kein Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung, seine Ausstellungsgüter, die unsachgemäße Benutzung der von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüsse (z. B. für Elektroenergie oder Wasser) und seinen Standbau entstehen.

10. WERBUNG

Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen der Aussteller außerhalb des eigenen Standes sind nur nach Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen sowie Showeinlagen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. HAUSRECHT UND GERICHTSSTAND

Der Veranstalter übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr, ist Bernau bei Berlin.

12. ANSPRÜCHE

Ansprüche des Ausstellers sind binnen einer Woche nach der Ausstellung schriftlich beim Veranstalter anzumelden.

Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.